

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status	TOP
Gemeindevertretung Ostenfeld	15.09.2025	öffentlich	9.

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Ostenfeld

1. Darstellung des Sachverhaltes:

Die Gemeinde Ostenfeld hat eine Satzung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung); die aktuelle Fassung ist datiert vom 06.02.2025 (einsehbar unter www.amt-eiderkanal.de; Gemeinden/Ostenfeld/Ortsrecht). In § 7 der Satzung sind die Entschädigungen an die Feuerwehr geregelt.

Der Stellvertretung der Gemeindewehrführung der Freiwilligen Feuerwehr Ostenfeld wurde in der Vergangenheit/wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweiligen Höchstsatzes gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 3 i. V. m. Abs. 4 der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOFF vom 12.11.2024 - (aktuell 129,75 EUR/monatlich) gewährt. Die derzeitige Entschädigungssatzung ist entsprechend anzupassen.

Darüber hinaus wurde in der Vergangenheit/wird der Gemeindewehrführung und der Stellvertretung der Gemeindewehrführung der Freiwilligen Feuerwehr Ostenfeld Kleidergeld gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. Abs. 4 der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOFF vom 12.11.2024 – gewährt (aktuell Gemeindewehrführung 21,00 EUR/monatlich; Stellvertretung der Gemeindewehrführung 15,75 EUR monatlich). Das Gemeindeprüfungsamt hat mitgeteilt, dass diese Entschädigungen gemäß § 24 Abs. 3 S. 1 GO in der Satzung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern zu regeln sind.

Demzufolge ist in § 7 „Entschädigung Feuerwehr“ der erste Absatz wie folgt zu ändern (Ergänzungen sind fett hervorgehoben):

*Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung **sowie ein Kleidergeld** in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. **Entsprechendes gilt für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.***

2. Finanzielle Auswirkungen:

Die Aufwendungen trägt die Gemeinde Ostenfeld.

3. Beschlussvorschlag:

Es wird die Änderung der Satzung der Gemeinde Ostenfeld über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) in § 7, Absatz (1) wie folgt beschlossen:

§ 7

Entschädigung Feuerwehr

Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung sowie ein Kleidergeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Entsprechendes gilt für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

Im Auftrage

gez.
Theis

gesehen:

gez.
Wilhelm Haupt
Bürgermeister